



# Bundeskinderschutzgesetz

---

Informationen  
für  
Orts- und Stammesleitungen

---

Eine Handreichung  
des VCP Land Niedersachsen

Stand: März 2014

## Liebe Orts- und Stammesleitungen,

mit dem **Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)** soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch verbessert werden. Mit entsprechenden Vereinbarungen, die mittlerweile immer mehr Stämmen, Orten und Gruppierungen vorliegen, verpflichten sich die freien Träger gegenüber den Jugendämtern, dass sie keine ehrenamtlichen Mitarbeitenden einsetzen, die rechtskräftig wegen eines der im Strafgesetzbuch benannten Paragrafen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind. Sichergestellt soll dieses durch die Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse von bestimmten ehrenamtlich Tätigen. Die Umsetzung dieser Vereinbarungen – insbesondere die Frage, wann und wie zukünftig erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingesehen werden müssen – verunsichert viele. Das vorliegende Infopaket soll einen besseren Überblick über die Anforderungen und Aufgaben für die Verantwortlichen im VCP vor Ort verschaffen. Ebenso stehen die Hauptberuflichen bei Bedarf mit Rat und Tat zur Seite.

Die Überprüfung der Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen ist aber nur ein Baustein zu einem umfassenden Schutz des Kindeswohls. Der Landesbeirat für Jugendarbeit weist in seiner Empfehlung zur Umsetzung des BKISchG ausdrücklich darauf hin, dass der Schwerpunkt auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Aktiven liegen muss. Und genau das setzen wir im VCP mit unserem Konzept zu Prävention (sexualisierter) Gewalt um: Das Thema Kindeswohlgefährdung ist mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil von Juleicaschulungen, in der Vorbereitung von (Groß-)Veranstaltungen und in regelmäßigen Abständen in Gremien gehört die Beschäftigung mit und die Selbstverpflichtung auf das Selbstverständnis des VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt dazu. Dennoch bedarf es immer wieder eines aktiven, auch eigenverantwortlichen Zugehens auf das Thema: während die Umsetzung des BKISchG uns vor eher bürokratische Herausforderungen stellt, ist die selbstkritische und inhaltliche Auseinandersetzung und die Umsetzung des „Schutzraums für Kinder und Jugendliche“ eine immerwährende Anforderung auch an unsere pfadfinderische Selbstverpflichtung mit dem Ziel einer besseren Welt.

Für das Landesteam (Hauptberufliche und Landesleitung)

*Christian Brems    Katrin Relifuss    Marianne Witten*

# Inhaltsverzeichnis

1. Und das erwartet Euch: Inhalt des Infopakets .....	4
2. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) – Darum geht’s.....	6
3. § 72a SGB VIII .....	9
4. Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) .....	11
5. Mustervereinbarung des Landesbeirats für Jugendarbeit .....	12
Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII.....	12
Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden .....	15
6. Prüfschema: Einsicht in erweitertes polizeiliches Führungszeugnis .....	16
7. Muster Beantragung und Kostenbefreiung.....	17
8. Dokumentation der Einsicht in Führungszeugnisse – WICHTIGE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ	19
9. Vorlage für die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen .....	20
10. Muster Elternbrief .....	21
11. Prävention im VCP Land Niedersachsen: Was wir tun .....	22
12. Anhang.....	24
Das Selbstverständnis des VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt .....	24
Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt - Ein Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und –träger im VCP, .....	25

## 1. Und das erwartet Euch: Inhalt des Infopakets

### **Das Bundeskinderschutzgesetz – Darum geht's... (S. 6)**

Hier haben wir für euch die Basics zusammengestellt: Was sieht das Gesetz vor? Wer schließt mit wem Vereinbarungen? Wer sieht von wem ein Führungszeugnis ein? etc.

### **§ 72a SGB VIII (S. 9)**

Hier findet ihr den Wortlaut des §72a SGB VIII, der die Jugendämter verpflichtet, mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen.

### **Straftaten nach § 72a SGB VIII Absatz 1 (S. 11)**

Eine Liste der Straftatbestände, die in §72a SGB VIII aufgeführt sind. Sobald eine Person einen diesbezüglichen Eintrag im Führungszeugnis hat, müsst ihr sie von Tätigkeiten ausschließen, die nach Art, Intensität und Dauer geeignet sind, eine Kindeswohlgefährdung zu begehen.

### **Mustervereinbarung des Landesbeirates für Jugendarbeit (S. 12)**

Die Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen wurde unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Spitzenverbände der freien Träger erstellt. Sie soll Grundlage sein, auf der die Jugendämter mit euch Vereinbarungen schließen. Hier finden sich auch wichtige Hinweise zum Datenschutz.

### **Prüfschema: Einsicht in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (S. 16)**

Dieses Prüfschema wurde vom Landesbeirat für Jugendarbeit und vom Landesjugendring empfohlen und soll euch – nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung - dabei unterstützen, zu entscheiden, welche ehrenamtlich Mitarbeitenden für welche Maßnahmen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen.

### **Muster Beantragung und Kostenbefreiung (S. 17)**

Zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses müssen die Antragsstellenden eine Bestätigung vorlegen, dass sie das Führungszeugnis für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigen. Das beiliegende Muster könnt ihr nutzen, um diese Bestätigung zu erstellen. Mit diesem Brief wird gleichzeitig die Befreiung von den Gebühren für die Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt.

### **Merkblatt zur Gebührenbefreiung (S. 18)**

In diesem Merkblatt legt das Bundesamt für Justiz fest, dass ehrenamtlich Tätige von der Zahlung der Gebühr für das Führungszeugnis befreit sind. Da manche Ämter diese Regelung nicht kennen, empfiehlt es sich, dieses Merkblatt – zusammen mit dem Brief – zur Beantragung mitzunehmen.

### **Dokumentation der Einsicht in Führungszeugnisse (S. 20)**

Mit dieser Vorlage könnt ihr dokumentieren, welche erweiterten Führungszeugnisse ihr eingesehen habt und wann ihr sie wieder überprüfen müsst. Außerdem sind entsprechende Hinweise zum Datenschutz zu beachten. Zwar wurde auf Landesebene noch keine Vereinbarung geschlossen, aber wir empfehlen, dass

Ehrenamtliche, die auf Landesebenen aktiv sind (z.B. Lager, Freizeiten, Schulungen etc. begleiten) und die für ihre Stammesarbeit ein Führungszeugnis vorlegen müssen, dieses auch auf Landesebene einreichen. Hintergrund: eFZ dürfen bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Jahre sein. Bitte nehmt ggf. Kontakt mit Christian Brems auf.

Überlegt Euch rechtzeitig, wer für die Einsicht in die Führungszeugnisse verantwortlich ist. Es sollten idealerweise 2 Personen (damit niemand sein eigenes Zeugnis kontrolliert) sein, die

- volljährig sind
- absehbar noch längere Zeit für den VCP im Ort oder Bezirk aktiv bleiben
- geeignet für diese Aufgabe sind (verschwiegen und zuverlässig)

Das muss nicht die Orts-/Stammesleitung direkt sein, dennoch ist diese verantwortlich, dass die mit dem Jugendamt getroffene Vereinbarung eingehalten wird.

### **Muster Elternbrief (S.21)**

Damit sich die Eltern in eurem Stamm nicht wundern, weshalb ihr plötzlich Führungszeugnisse kontrolliert, solltet ihr sie zur gegebenen Zeit über die neuen Regelungen informieren. Dazu könnt ihr diese Vorlage benutzen.

### **Prävention im VCP Land Niedersachsen: Was wir tun (S. 22)**

Hier findest Du einen Überblick über unser Präventionskonzept sowie einen Kriseninterventionsplan. Außerdem sind die derzeitigen Vertrauenspersonen und Ansprechpartner im Land benannt.

## **Anhang**

### **Selbstverständnis des VCP**

Wir wollen uns unserer Verantwortung bewusst werden und Kinder und Jugendliche bestmöglich vor sexualisierter Gewalt schützen. Die 38. Bundesversammlung 2010 des VCP hatte das inhaltliche Schwerpunktthema „Prävention sexualisierter Gewalt“. Dabei wurde einstimmig beschlossen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesordnung zu verankern und ein Selbstverständnis zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in den Anhang der Bundesordnung aufzunehmen.

### **Selbstverpflichtungserklärung**

Darüber hinaus wurde der Umgang mit einer individuellen Selbstverpflichtung auf Grundlage dieses Selbstverständnisses beschlossen. Selbstverständnis und Selbstverpflichtung liegen der Präventionsarbeit im VCP zugrunde und sind verbindlicher Bestandteil der Präventionsarbeit für hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende innerhalb des VCP.

---

### ***und zu guter Letzt : Was passiert wenn...***

Darauf gibt es keine pauschalen Antworten. Wichtig ist, dass Ihr Eurer Verpflichtung und Verantwortung mit der nötigen Sorgfalt nachkommt. Wenn etwas vorfällt, und ihr habt kein eFz eingesehen, obwohl es angezeigt gewesen wäre, wird Euch das zumindest in Argumentationsnöte bringen. Passieren Grenzüberschreitungen oder gar Missbrauch trotz einwandfreien eFz, müsst Ihr natürlich einschreiten.

## 2. Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) – Darum geht's....

Am 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) in Kraft getreten, mit dem der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch verbessert werden soll. Für die Jugendarbeit sind insbesondere die Regelungen rund um das Führungszeugnis für Ehrenamtliche von besonderer Bedeutung, die neu **in § 72a (4) SGB VIII** (s. S. 9) aufgenommen wurden. Das BKISchG sieht vor, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe (also das Jugendamt) **Vereinbarungen** mit den freien Trägern der Jugendhilfe (also Jugendverbände und Jugendgruppen wie der VCP) schließen muss. Mit diesen Vereinbarungen sollen sich die freien Träger verpflichten, dass sie keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden einsetzen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat des Strafgesetzbuchs (s. S. 11) verurteilt worden sind. Dafür müssen sich die freien Träger (also unter gegebenen Umständen auch der VCP Ort/Stamm) auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von einigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden vorlegen lassen.

### **Wer muss Vereinbarungen schließen?**

Das Jugendamt muss mit allen Trägern (Jugendgruppen, Jugendverbände,...), die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unterbreiten und dafür einen Zuschuss erhalten, entsprechende Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII schließen (s. S. 9). Das bedeutet: Wenn ihr eine öffentliche Förderung von eurem Landkreis, einer Gemeinde oder auch aus Bundes-oder Landesmitteln erhaltet, die aus einem Fördertopf für die Jugendarbeit stammen, wird das Jugendamt mit euch eine Vereinbarung schließen. Erhaltet ihr keine Förderung, müsst ihr auch keine Vereinbarung unterschreiben.

### **Von wem müssen wir das Führungszeugnis kontrollieren?**

Das Muster für die Vereinbarung nach § 72a SGB VIII (s. S. 12) sieht vor, dass die Jugendverbände und -gruppen selber entscheiden müssen, wann nach **Art, Dauer und Intensität des Kontaktes** zwischen der/dem Jugendleiter-in und den Schutzbefohlenen das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden muss. Genaueres entnehmt bitte den bei Euch vor Ort getroffenen Vereinbarungen.

### **Daran kann man sich orientieren:**

Je größer der Altersunterschied, je größer das Abhängigkeitsverhältnis und je länger der Kontakt anhält, umso eher ist die Notwendigkeit gegeben, das Führungszeugnis einzusehen. Da dies nicht immer leicht zu beurteilen ist, hat der Landesbeirat für Jugendarbeit eine Empfehlung beschlossen (vgl. Prüfschema S. 16).

## Wie erhält man das erweiterte Führungszeugnis?

Die Gruppenleitung muss das erweiterte Führungszeugnis persönlich bei der **Ortspolizeibehörde des Erstwohnsitzes** (i.d.R. im Ordnungsamt im Rathaus) beantragen. Dafür wird eine Bescheinigung des Jugendverbands bzw. der Jugendgruppe benötigt. Mit diesem Schreiben muss auch die **Gebührenbefreiung** beantragt werden, damit die Gebühr für ein Führungszeugnis (13 Euro) nicht fällig wird (s. Muster Beantragung und Kostenbefreiung S. 17).

## Was ist nun zu tun?

Die Umsetzung des BKiSchG vor Ort stellt Euch vor folgende Aufgaben:

*... Vereinbarungen schließen...*

Das Jugendamt nimmt Kontakt zu Euch auf und schließt mit der Orts-/ Stammesleitung die Vereinbarung. (s. S.12ff.). Die Mustervereinbarung und die Empfehlungen sollten dabei Grundlage sein. Bei Unstimmigkeiten und Fragen nehmt Kontakt zu den Hauptberuflichen auf.

*... Prüfen, ob ein Führungszeugnis eingesehen werden muss...*

Nach unterzeichneter Vereinbarung seid Ihr dann am Zug. Ihr müsst für euch klären, wann nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes ein erweitertes Führungszeugnis einsehen werden muss. Dabei könnt ihr euch an der Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit anhand des Prüfschemas orientieren (s. S. 16).

*...Führungszeugnis beantragen...*

Das Führungszeugnis muss von den Ehrenamtlichen selber beantragt werden. Sie benötigen aber ein Bestätigungsschreiben von Euch, mit dem auch die Gebührenbefreiung beantragt werden kann, bzw. einen separaten Vordruck, der vom Jugendamt zur Verfügung gestellt wird (s. S. 17).

*... Führungszeugnisse kontrollieren...*

Bei der Kontrolle des Führungszeugnisses gibt es einiges zu beachten:

Das Führungszeugnis wird der Orts-/Stammesleitung **nur vorgelegt**. Es verbleibt immer bei der vorzeigenden Gruppenleitung! Personen, die nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs (s. S. 11) verurteilt worden sind, dürfen in der Jugendarbeit nicht ehrenamtlich tätig sein.

Bitte beachtet insbesondere die **Hinweise zum Datenschutz** (S. 15,19)! Einen Vorschlag zur Dokumentation findet Ihr dort ebenfalls.

*... Wiederholungsfrist beachten...*

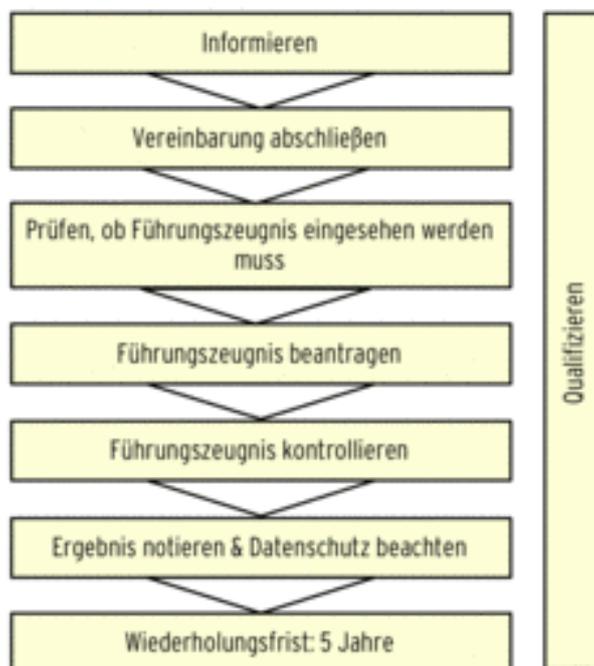
Alle 5 Jahre müssen neue Führungszeugnisse verlangt und eingesehen werden.

... und nicht zuletzt: Informieren, qualifizieren, sensibilisieren...

Alle Gruppenleitungen sollten sich über die Standards, Notfallregelungen etc. im VCP informieren – auch im VCP Land Niedersachsen gibt es **Vertrauenspersonen**, an die man sich nicht erst im Notfall wenden sollte (s. S. 23).

Im Jahr 2005 beschloss der Bundesrat des VCP, sich des Themas explizit anzunehmen und **Schulungen** sowie **Arbeitshilfen** für den Verband zu entwickeln und das Thema auf breiter Basis zu behandeln. Seitdem wurden verschiedene Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt im VCP entwickelt und herausgegeben, die Verantwortungsträgerinnen und –träger auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes sensibilisieren, informieren und mit Handlungskompetenz ausstatten sollen. Im Jahr 2010 wurde das **Selbstverständnis des VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt**, das auf der Bundesversammlung 2010 einstimmig beschlossen wurde, in den Anhang der Bundesordnung aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Umgang mit einer individuellen **Selbstverpflichtung** auf Grundlage dieses Selbstverständnisses beschlossen. Selbstverständnis und Selbstverpflichtung liegen der Präventionsarbeit im VCP zugrunde. (s. S. 24ff.).

### Immer schön der Reihe nach!



Erstellt unter CC-Lizenz-by-sa von  
Landesjugendring Niedersachsen e.V.  
Björn Bertram | www.ljr.de

Stand: 02.01.2013

### 3. § 72a SGB VIII

#### **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

##### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls

sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/)

## **4. Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

**Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

## 5. Mustervereinbarung des Landesbeirats für Jugend- arbeit

### Mustervereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Zwischen

>>>Bezeichnung des Jugendamtes<<<  
vertreten durch: >>> Namen des/der Unterzeichner-in(nen)<<<  
>>>Anschrift des Jugendamtes<<<  
– im Folgenden Jugendamt genannt –

und

>>>Bezeichnung des Trägers<<<  
vertreten durch: >>> Namen des/der Unterzeichner-in(nen)<<<  
>>>Anschrift des Trägers<<<  
– im Folgenden Träger genannt –

wird folgende

### Vereinbarung

geschlossen:

#### 1. Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

#### 2. Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder von Gefahren für mögliche Übergriffe sexualisierter Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger der Jugendarbeit.

Das Jugendamt verpflichtet sich, Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zu benennen, die der Träger bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, kontaktieren kann (Anlage 1).

Der Träger verpflichtet sich,

- a) in den von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildung den Themenkomplex „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“ angemessen aufzugreifen.
- b) sich - sofern vorhanden - über die Notfallregelungen und Qualitätsstandards der übergeordneten Strukturen des Trägers (z. B. Landesverband) zu informieren, diese zu beachten und die für den Träger tätigen Personen darüber ebenso zu informieren wie über die Kontaktmöglichkeiten zu den vom Jugendamt benannten Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern.

#### 3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII

(1) Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(2) Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG und ggf. nach §30b BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG fordern.

(3) Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und/oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Hierbei sollen die Besonderheiten der ehrenamtlichen Strukturen des Trägers berücksichtigt werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten (Siehe Anlage 3)

**4. Umsetzung der Vereinbarung**

Es werden Vereinbarungen zur Art und Umfang der Kostenerstattung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zwischen dem Jugendamt und dem Träger getroffen.

**5. Gültigkeitsdauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung ist alle drei Jahre zu erneuern.

**Anlage 1**

**Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**

Der Träger kann sich bei Rückfragen oder wenn es Anzeichen bzw. die Gefahr für eine Kindeswohlgefährdung gibt, gem. Absatz 2 Satz 2 der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner wenden:

Einrichtung/Organisation	Name	Adresse	Telefonnummer

## Anlage 2

### Tätigkeiten,

die von neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Grundlage zur Einordnung ist immer die Einschätzung, welche Tätigkeit unter welchen Bedingungen es (in welchem Maße) ermöglicht, ein besonderes Vertrauensverhältnis oder auch ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis entstehen zu lassen, das missbraucht werden kann.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen, die alle geprüft und in einer Gesamtschau gewichtet werden müssen:

Niedriges Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotential, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
<b>ART</b>	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
<b>INTENSITÄT</b>	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird alleine wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelneN JugendlicheN (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).
<b>DAUER</b>	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. BetreuerIn im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum

	regelmäßig (z.B. als ÜbungsleiterIn) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als BetreuerIn im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotential einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

### Anlage 3

## Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden
2. Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger
  - a. das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
  - b. das Datum der Einsichtnahme

notieren/speichern.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung dieser Aufgabe an eine-n andere-n Beauftragte-n sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

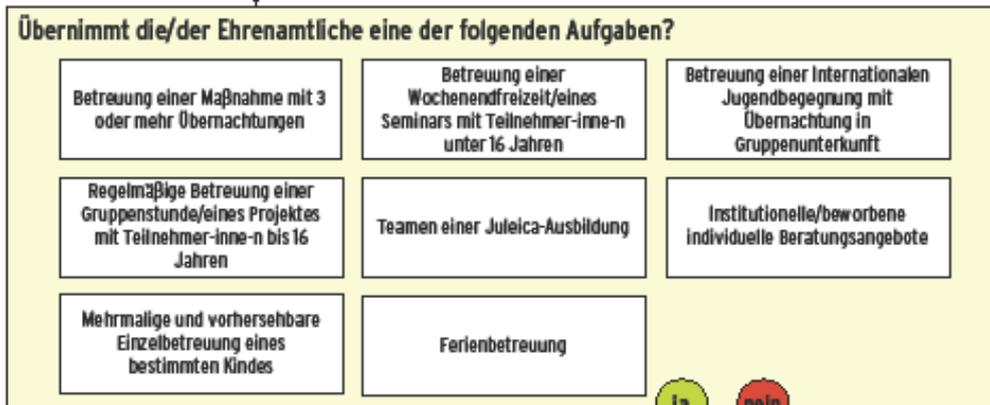
3. Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme! (Z.B.: Ein-e Jugendleiter-in betreut im Sommer eine Freizeit, für die sie/er ein Führungszeugnis vorlegen muss. Anschließend betreut sie/er nur Angebote, für die kein Führungszeugnis notwendig wäre. Dennoch darf der Träger die Informationen weiter speichern. Erst wenn das Engagement komplett beendet wird, müssen die Daten nach spätestens drei Monaten gelöscht werden.)
4. Die Träger sollten sich von der/dem Mitarbeiter-in die Genehmigung zur Speicherung der Daten einholen.

## 6. Prüfschema: Einsicht in erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

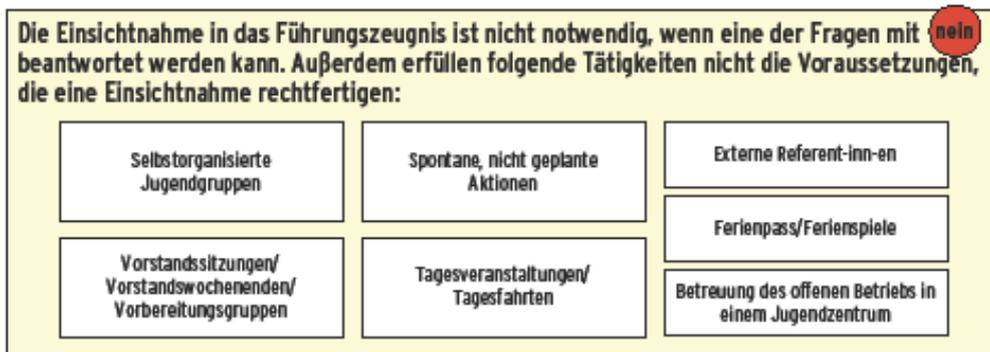
Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

**!** Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig



**!** In der Altersgruppe der unter 21jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.

## 7. Muster Beantragung und Kostenbefreiung



BRIEFKOPF des Stammes & ABSENDER-ADRESSE

ORT, DATUM

### **Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung**

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau..... [VORNAME & NAME] geb. am ....., wohnhaft in ..... [STRASSE, PLZ & ORT] für den VCP - Ortsgruppe/Stamm ..... ehrenamtlich tätig ist oder sein wird.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a, 31 Bundeszentralregistergesetz benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Jugendverband wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

NAME [Stammesleitung], ggf. STEMPEL

**Merkblatt  
zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis  
gemäß § 12 JVKostO**

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 – Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

**I.**

**Mittellosigkeit**

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 5a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltspflichtiger an.

**Besonderer Verwendungszweck**

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und  
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

**II.**

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

## 8. Dokumentation der Einsicht in Führungszeugnisse – WICHTIGE HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ

Bei der Kontrolle des Führungszeugnisses gibt es einiges zu beachten:

Das Führungszeugnis wird der verantwortlichen Person im Stamm **nur vorgelegt**. Es verbleibt **immer** bei der Gruppenleitung! Der Ort/Stamm und auch der Verband dürfen die Führungszeugnisse nicht kopieren oder gar das Original behalten. Es sollte vor Ort eine Vertrauensperson bestimmt werden, die die Kontrolle der Führungszeugnisse übernimmt. Die verantwortliche Person muss sich notieren:

- Wann wurde das Führungszeugnis **eingesehen**?
- An welchem Datum wurde es **ausgestellt**?

**Nach Beendigung des Engagements sind die Notizen zu vernichten bzw. die Daten zu löschen!**

Sollte eine einschlägige Vorstrafe im Führungszeugnis auftauchen, darf dies **nicht** vermerkt werden, die Person darf aber für den VCP nicht tätig werden.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält aber ggf. auch Vorstrafen nach anderen Paragrafen. Andere Einträge zu Paragrafen, die nicht in diesem Katalog stehen, sollten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes nicht beachtet werden. Entsprechende Informationen dürfen unter keinen Umständen weitergegeben werden.

Es empfiehlt sich, zur besseren Handhabung ggf. einen Dokumentationsbogen/Person anzulegen (s. Vorlage).

# 9. Vorlage für die Dokumentation der Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen



Formular für die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach §72a SGB VIII

Für die Sicherstellung des Ausschlusses von einschlägig vorbestraften Personen in der Jugendarbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) sieht der

VCP	
Stamm	Ort

erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse gemäß Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt ein. Der VCP wird diese nicht einsammeln und aufbewahren oder kopieren.

Für die Einsichtnahme hat der VCP folgende verantwortliche Person benannt:

Name	Vorname

Hiermit wird die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (eFz) von folgender Person belegt:

**Name:** \_\_\_\_\_

**Vorname:** \_\_\_\_\_

**Straße, Hausnr.:** \_\_\_\_\_

**PLZ, Ort:** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

**Einsatzbereich/ Tätigkeit:** \_\_\_\_\_

**Ausstellungsdatum eFz:** \_\_\_\_\_

**Datum der Einsichtnahme:** \_\_\_\_\_

**Wiedervorlage (5 Jahre):** \_\_\_\_\_

Der/die oben benannte Verantwortliche verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und ordnungsgemäßen Dokumentation der Einsichtnahme unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Dieses Formular wird vernichtet, sobald der/die Ehrenamtliche nicht mehr die zugrundeliegenden Tätigkeiten im VCP ausübt.

Einsicht in das eFz erfolgt

Datum	Verantwortliche/r	Ehrenamtliche/r
-------	-------------------	-----------------

## 10. Muster Elternbrief

*Diese Vorlage könnt ihr nutzen (im Ganzen oder in Teilen), um die Eltern eures Stammes über eure Vereinbarung mit dem Jugendamt zur Umsetzung von §72a SGB VIII bzw. die Einsichtnahme in die erweiterte polizeilichen Führungszeugnisse zu informieren und somit Missverständnissen vorzubeugen.*

### **- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) -**

[ORT & DATUM]

Liebe Eltern des Stammes ...[NAME],

mit dem BKisSchG soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch verbessert werden. Für die Jugendarbeit und somit unsere Ortsgruppe sind insbesondere die Regelungen rund um das Führungszeugnis für Ehrenamtliche von besonderer Bedeutung: Im Zuge der Umsetzung von §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (also die Jugendämter) verpflichtet, mit den freien Trägern der Jugendhilfe (also Jugendverbände, Jugendgruppen wie wir) Vereinbarungen zu schließen.

Mit diesen Vereinbarungen verpflichten sich die freien Träger, keine einschlägig vorbestraften ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden für die Beaufsichtigung, Betreuung, Ausbildung, Erziehung o.ä von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragrafen 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind (z.B. Misshandlung von Schutzbefohlenen, Sexueller Missbrauch oder Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht). Entsprechend dieser Vereinbarungen müssen regelmäßig von einigen ehrenamtlich Mitarbeitenden je nach Art, Intensität und Dauer ihres Engagements erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse eingesehen werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir Sie/Euch an dieser Stelle darüber informieren, dass auch wir eine Vereinbarung mit dem für uns zuständigen Jugendamt geschlossen haben und aus diesem Grunde bei Bedarf von einzelnen Mitarbeitenden unseres Stammes in der vorgesehenen Weise erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse anfordern und einsehen werden.

Für weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

[gegebenenfalls KONTAKTDATEN einfügen]

Herzliche Grüße und Gut Pfad

[NAME UND UNTERSCHRIFT ORTS-/STAMMESLEITUNG]

## 11. Prävention im VCP Land Niedersachsen: Was wir tun

Der VCP beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema Prävention von (sexualisierter) Gewalt und hat dazu viele Methoden entwickelt, um das Thema im Verband fest zu verankern.

Die Umsetzung in Niedersachsen sei hier kurz vorgestellt:

- *Schulung:*
  - Das Thema Kindeswohlgefährdung wird auf den Grundkursen und den Kursen für Quereinsteigende behandelt.
  - Das Thema „sexualisierte Gewalt“ wird auf jedem Großen Jurtendach und auf jedem Seminar für Orts- und Stammesleitungen/Bezirksleitungen inhaltlich bearbeitet.
  - In regelmäßigen Abständen finden Schulungen im Landesrat statt.
  - In Vorbereitungen von Großlagern (z.B. Landeslager) wird das Thema geschult und die Mitarbeitenden dafür sensibilisiert.
  - Auf Bezirks- und Stammesebene wird das Thema mit Unterstützung der Bildungsreferent-innen behandelt.
  - Weiterbildung der BildungsreferentInnen zum Thema
- *Selbstverpflichtung:*
  - Der VCP hat eine Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention von sexualisierter Gewalt entwickelt. Diese ist an alle Stämme verschickt worden. Auf den Schulungen wird diese behandelt und unterschrieben.
  - Die Evangelische Jugend Hannover hat eine Selbstverpflichtungserklärung mit einem Teamvertrag zum Thema Kindeswohlgefährdung entwickelt. Diesen benutzt der VCP bei den Schulungen zum Thema Kindeswohl.
- *Kriseninterventionsplan und Vertrauenspersonen*
  - Der VCP Land Niedersachsen hat einen Kriseninterventionsplan entwickelt, der das Vorgehen bei einem Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt beschreibt.
  - Darüber hinaus hat der VCP Land Niedersachsen Vertrauenspersonen benannt, die für Fragen und Beratungen zur Verfügung stehen und absolute Vertraulichkeit garantieren.
- *Arbeitshilfen und Veröffentlichungen:*
  - Arbeitshilfe Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt – Eine Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP
  - Landesjugendring Niedersachsen: Juleica-Praxisbuch Prävention
  - Auf [www.vcp-niedersachsen.de](http://www.vcp-niedersachsen.de) sind Materialien zum Thema sexualisierte Gewalt und auch diese Informationen über Führungszeugnisse für Ehrenamtliche zusammengestellt.

Bei allen Fragen wendet euch an die Bildungsreferent/innen!

Wir bieten auch gerne Schulungen für kleine und größere Gruppen in eurem Stamm oder Bezirk an!

## **Kriseninterventionsplan des VCP Land Niedersachsen**

### **Was ist zu tun im Falle eines Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt?**

#### *Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb des VCP:*

- Ruhe bewahren
- Beobachtungen gut notieren
- Evtl. Beobachtungen mit Co.-Gruppenleitung etc. besprechen
- Vertrauensperson(en) des VCP Nds. hinzuziehen
- Gespräch mit Vertrauensperson(en)
- Protokolle über Gespräche
- Anonymisierte Protokolle an die Landesleitung

#### *Bestätigung eines Verdachts:*

- Zusammenarbeit mit Vertrauensperson(en)
- Hinzuziehen einer externen Fachkraft
- Landesleitung wird informiert
- Information an die Eltern
- Ausschluss eines Täters/ einer Täterin
- Anregung einer professionellen Begleitung der/des Betroffenen, gegebenenfalls der Gruppe

#### *Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt außerhalb des VCP (Betroffenes Kind/ Jugendliche im VCP):*

- Ruhe bewahren
- Beobachtungen gut notieren
- Evtl. Beobachtungen mit Co.-Gruppenleitung etc. besprechen
- Vertrauensperson(en) des VCP Nds. oder außerhalb (z.B. Pastor...) hinzuziehen
- Gespräch mit Vertrauensperson(en)
- Unterstützung durch externe Fachkraft suchen

#### *Bestätigung eines Verdachts:*

- Hinzuziehen einer externen Fachkraft
- Zusammenarbeit mit Vertrauensperson(en) (des VCP)
- Evtl. Informieren der Eltern, des Jugendamtes (in Absprache mit Fachkraft und betroffener Person)

### **Kontakte:**

#### **Vertrauenspersonen des VCP Niedersachsen:**

Christian Brems (Bildungsreferent)  
Alte Döhrener Str. 39, 30173 Hannover  
Tel.: 0511/ 809 4141  
christian.brems@niedersachsen.vcp.de

Katrin Rehfuss (Bildungsreferentin)  
Alte Döhrener Str. 39, 30173 Hannover  
Tel.: 0511/ 809 4141  
Katrin.rehfuss@niedersachsen.vcp.de

Miriam Lukosch (Bildungsreferentin – aktuell in Elternzeit)

## 12. Anhang

### Das Selbstverständnis des VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt

Das Selbstverständnis beschreibt einen Verhaltenskodex aller ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der unser Handeln und unser Verhalten bestimmt. Es trägt dazu bei, dass Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt keinen Platz im VCP haben. Das Selbstverständnis ist Bestandteil von Schulung und Ausbildung. Alle Mitarbeitenden bekennen sich verbindlich dazu.

#### - Unser Selbstverständnis -

##### **Schutz von Mädchen und Jungen**

Wir wollen die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

##### **Umgang mit Nähe und Distanz**

Wir wollen die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrnehmen und einen verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz innerhalb der Arbeit des VCP gestalten.

##### ✓ **Stellung beziehen**

Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung.

##### ✓ **Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche bzw. Verantwortlicher**

Leitungspersonen und andere Mitarbeitende nutzen ihre Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den ihnen anvertrauten jungen Menschen.

##### ✓ **Kinder und Jugendliche ernst nehmen**

Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen ernst und wahren diese.

##### ✓ **Respekt vor der Intimsphäre**

Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.

##### ✓ **Grenzüberschreitungen wahrnehmen**

Wir schreiten bei Grenzübertritten Anderer in den Gruppen, bei Aktivitäten und Angeboten, ein und vertuschen sie nicht.

##### ✓ **Kein abwertendes Verhalten**

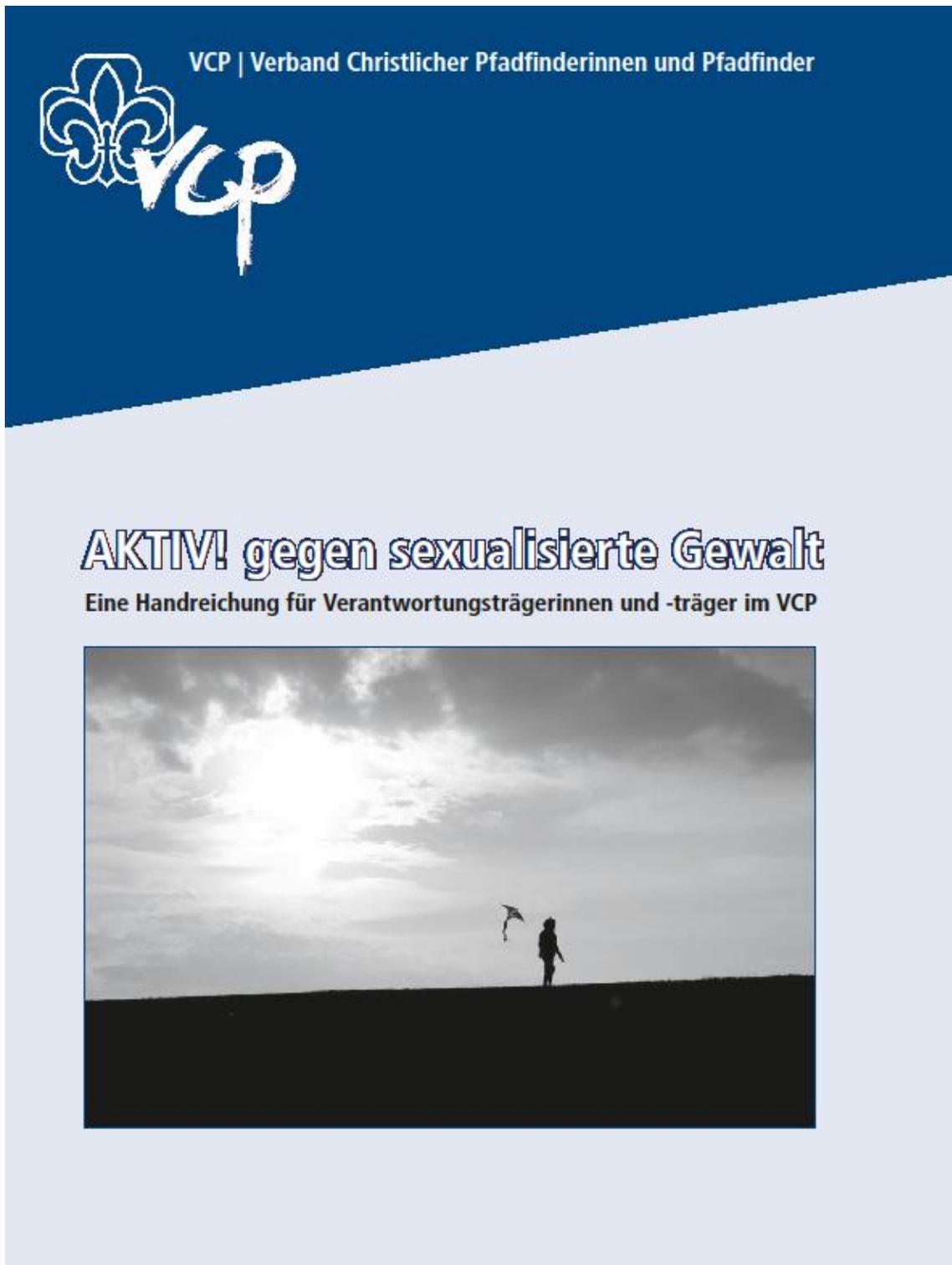
Wir verzichten auf abwertendes Verhalten und achten darauf, dass andere in den Gruppen, bei den Fahrten und Freizeiten, den Angeboten und Aktivitäten sich ebenso verhalten.

*Als Anhang zur Bundesordnung beschlossen von der Bundesversammlung 2010.*

Als Postkartekostenlos bestellbar unter [www.vcp.de/service/materialbestellung](http://www.vcp.de/service/materialbestellung)

## Aktiv! gegen sexualisierte Gewalt - Ein Handreichung für Verantwortungsträgerinnen und -träger im VCP,

darin: Die **Selbstverpflichtung** aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im VCP zur Prävention sexualisierter Gewalt



Download unter [www.vcp.de/service/materialbestellung/](http://www.vcp.de/service/materialbestellung/)